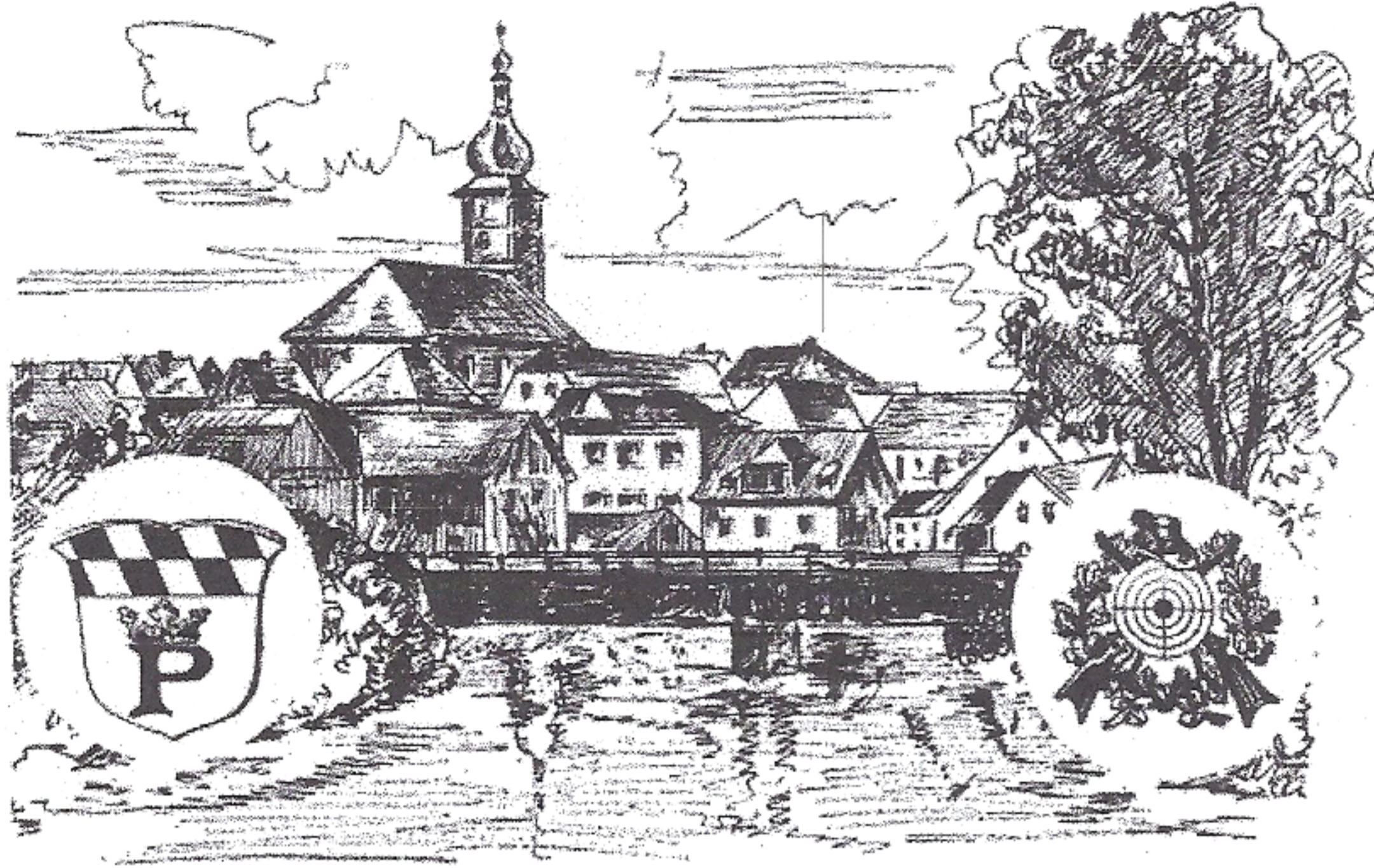


*Schützengesellschaft
„Eichenlaub“ e.V. Pressath*



*Satzung vom 24.04.1998
Änderungsstand 04.04.2014*

1. Name und Sitz der Gesellschaft

- § 1 Die seit dem Jahre 1954 wieder gegründete Schützengesellschaft führt den Namen
Schützengesellschaft „Eichenlaub“ e.V.
und hat ihren Sitz in Pressath.
Sie soll ins Vereinsregister beim Amtsgericht Weiden i.d. Opf. eingetragen werden.

2. Zweck der Gesellschaft

- § 2 Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des Schießsports.
Der Satzungszweck wird verwirklicht durch das Abhalten von Trainingseinheiten und Schießveranstaltungen.
Der Verein ist selbstlos tätig.
Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- §3 Die Gesellschaft ist parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.
- § 4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3. Mitgliedschaft

- § 5 Jeder, der innerhalb der Bundesrepublik Deutschland seinen Wohnsitz hat und unbescholten ist, ist aufnahmefähig.
Die Gesellschaft führt:
- a) Ehrenmitglieder
 - b) ordentliche Mitglieder über 18 Jahre mit Stimm- und Wahlrecht
 - c) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre ohne Stimm- und Wahlrecht.
- § 6 Die Aufnahme erfolgt auf Grund eines schriftlichen Antrages an die Vorstandschaft unter ausdrücklicher Anerkennung dieser Satzung. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- § 7 Für die Aufnahme als Mitglied wird eine Aufnahme-

gebühr erhoben, deren Höhe vom Ausschuss festgesetzt wird. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte mit Satzung.

- § 8 Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben, oder als Vorbild für die Jugend ganz besonders ausgezeichnet haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Über die Ernennung zu Ehrenmitgliedern entscheidet der Ausschuss.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 9 Die stimm- und wahlberechtigten Mitglieder üben ihr Stimm- und Wahlrecht in der Mitglieder- und Generalversammlung aus.
- § 10 Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Gesellschaft nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vorstandschaft zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu respektieren. Es ist alles zu unterlassen, was dem Ansehen und den Belangen der Gesellschaft abträglich ist. Jedes Mitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschlussfähig festsetzt. Die Höhe des Beitrages kann für die einzelnen Mitgliedergruppen verschieden sein. Er kann einer Mitgliedergruppe ganz erlassen werden.

5. Beendigung der Mitgliedschaft

- § 11 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung auf den Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat. Der Beitrag ist bis zum Schluss der Mitgliedschaft zu bezahlen.
- § 12 Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft ausgeschlossen werden. Die Ausschließung erfolgt wegen:
- a) gröblichen Verstoßen gegen das Vereinsinteresse und der Disziplin
 - b) schwerer Schädigung gegen das Ansehen und Belange der Gesellschaft
 - c) Nichtbezahlung der Beiträge nach Fälligkeit, trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb einer Frist von einem Monat.
- Dem auszuschließenden Mitglied ist zu seiner Rechtfertigung Gelegenheit zu geben. Es kann in der nächsten Mitgliederversammlung Berufung einlegen, die durch Beschluss endgültig entscheidet.

§ 13 Ausgetretene (mit Eingang der Austrittserklärung) und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an die Gesellschaft und ihre Einrichtungen. Sie haben die Mitgliedskarte abzugeben.

6. Organe

§ 14 Organe der Gesellschaft sind:
a) die Vorstandschaft
b) der Ausschuss
c) die Mitgliederversammlung

7. Leitung und Verwaltung

§ 15 Die Vorstandschaft besteht aus:
dem 1. Schützenmeister
dem 2. Schützenmeister
dem Schriftführer
dem Kassier

Die Vorstandschaft ist in dieser Zusammensetzung beschlussfähig. Erforderlich ist die einfache Mehrheit.

Der 1. und 2. Schützenmeister vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedem von ihnen wird Einzelvertretungsbefugnis erteilt, von der aber der 2. Schützenmeister nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Schützenmeister verhindert ist. Die Vorstandschaft bleibt solange im Amt, bis eine neue bestellt ist.

§16 Der Ausschuss besteht aus:
der Vorstandschaft
dem Stellvertreter des Schriftführers
dem Stellvertreter des Kassiers
dem Sportleiter, dem Jugendleiter
und 2 Beisitzern

§ 17 Die Vorstandschaft und der Ausschuss wird von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Generalversammlung findet alle 2 Jahre, die Mitgliederversammlung in der Regel 1 Jahr nach der Generalversammlung oder im Bedarfsfalle jederzeit statt.

§ 18 Der Ausschuss unterstützt die Vorstandschaft in der Leitung der Gesellschaft. Die Ausschusssitzungen werden geleitet vom
1. Schützenmeister, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Schützenmeister. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt,

das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.
Der Ausschuss ist bei Anwesenheit von mindestens 6 Mitgliedern beschlussfähig, davon mindestens 3 Mitglieder der Vorstandschaft. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

- § 19 Fällt ein Mitglied des Ausschusses vor einer Generalversammlung weg, sei es durch Tod, Rücktritt oder desgleichen, so ist der Ausschuss berechtigt, einen Ersatzmann zu wählen, der an die Stelle des Ausgefallenen bis zur nächsten Generalversammlung tritt. Diese Bestimmung findet auf den 1. Schützenmeister keine Anwendung. Fällt der 2. Schützenmeister aus, so wird er bis zur nächsten Generalversammlung durch den Schriftführer vertreten.
- § 20 Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren 2 Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und dafür in der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.
- § 21 Sämtliche Organe der Gesellschaft üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- § 22 Die General- und Mitgliederversammlung wird geleitet vom 1. Schützenmeister, im Falle dessen Verhinderung vom 2. Schützenmeister. Die Einladung muss spätestens zwei Wochen vorher durch Zeitungsanzeige in „Der neue Tag“ erfolgen. Zusätzlich erfolgt der Aushang im Schaukasten und auf der Internetseite www.sge-pressath.de.
- § 23 Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
- a) Geschäftsbericht der Vorstandschaft
 - b) Entlastung der Vorstandschaft und des Ausschusses
 - c) etwa anfallende Wahlen der Vorstandschaft, des Ausschusses und der Kassenprüfer
 - d) Satzungsänderung
 - e) Verschiedenes
- § 24 Anträge zur General- und Mitgliederversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.
- § 25 Für jede Wahl und für jede Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen

Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters, bei dessen Abwesenheit die des 2. Schützenmeisters.

- § 26 Die Wahl des 1. und 2. Schützenmeisters muss in geheimer und schriftlicher Form geschehen. Für die Wahl ist ein Wahlleiter und zwei Beisitzer zu berufen. Das Wahlergebnis ist vom Wahlausschuss schriftlich festzulegen und zu unterzeichnen. Gewählt werden die Vorstandschaft, der Ausschuss und die Kassenprüfer. Gewählt kann jedes ordentliche Mitglied werden, das das 21. Lebensjahr erreicht hat.
- § 27 Über jede General- und Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- § 28 a) Der 1. Schützenmeister kann jederzeit eine Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.
b) Der 1. Schützenmeister muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn sie von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.

8. Satzungsänderung

- § 29 Satzungsänderungen können nur in der Mitglieder- oder Generalversammlung beschlossen werden, und zwar mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

9. Auflösung

- § 30 Über die Auflösung beschließt die Mitglieder- oder Generalversammlung mit einer Stimmenmehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Auflösung kann nur auf einer Mitglieder- oder Generalversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung Beschlussfassung hierüber angekündigt ist.
- § 31 Das nach der Auflösung oder Wegfall des gemeinnützigen Zweckes noch vorhandene Vermögen ist der Stadt Pressath zu übergeben, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

10. Verschiedenes

- § 32 Für die Verbindlichkeit der Gesellschaft haftet das Vereinsvermögen.
- § 33 Soweit durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Schützengesellschaft „Eichenlaub“ Pressath die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

